

# RS Vwgh 2002/4/25 99/07/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2002

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §38 Abs1;

WRG 1959 §41 Abs1;

WRG 1959 §41 Abs2;

WRG 1959 §41;

## Rechtssatz

Dient das wasserrechtlich bewilligte Projekt dem Schutz der Liegenschaft der mitbeteiligten Parteien und des darauf errichteten Wohnhauses insbesondere im Hochwasserfall, so stellt das bewilligte Projekt daher einen Schutz- und Regulierungswasserbau iSd § 41 WRG 1959 dar, für den eine wasserrechtliche Bewilligung für dieses Projekt nach dieser Bestimmung (sei es nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 legit) erforderlich ist. Da eine Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 nur subsidiär (arg.: "... wenn nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist") in Frage kommt, kann die erteilte Bewilligung nicht auch auf diese Bestimmung gestützt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070093.X01

## Im RIS seit

11.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)